

Trainerordnung

Teil A

Ausbildungsordnung (TrO-AO)

Abschnitt A1

Struktur der Ausbildungen und Lizenzstufen

§ 1

Träger der Ausbildungen

(1) Träger aller Ausbildungsgänge laut § 3 ist der DBV.

Er kann einzelne Ausbildungsgänge oder Teile von Ausbildungen an BLV oder andere Ausbildungsinstitutionen delegieren.

(2) Für die Durchführung aller delegierten Ausbildungen ist, im Interesse einer einheitlichen Ausbildungsqualität in allen BLV, die TrO-AO und die TrO-AFK alleinige Grundlage.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Fassung und Änderung der TrO-AO gehört im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben zur Zuständigkeit des Verbandstages (VT). Diese wird ihm zur Beschlussfassung vorgelegt. Verantwortlich für Erstellung/Aktualisierung ist das Referat für Lehre und Ausbildung (RfLA).

(2) Die TrO-AFK wird vom RfLA entwickelt und fortgeschrieben und - nach Abstimmung mit den Lehrwarten der BLV - der Lehrwartetagung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Ordnungen und Konzeption sind für den DBV und alle BLV verbindlich.

(4) Ausbildung und Abnahme der Prüfung zur Erlangung einer Lizenz als Trainerassistent (Vorstufen-Qualifikation), Trainer-C (1. Lizenzstufe), hat der DBV, mit dem Recht auf Widerruf, auf die BLV übertragen, einschließlich der Lizenzierung und Lizenzverwaltung (vergleiche Abschnitt A4 der TrO-AO).

(5) Ausbildung und Abnahme der Prüfung zur Erlangung einer Lizenz als Trainer-B, kann - in Abstimmung mit dem RfLA – von BLV oder vom DBV durchgeführt werden. Genehmigung der Ausbildung, Lizenzierung und Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.

(6) Die Ausbildung zum Trainer-A, zum DBV-Elitetrainer und die Fachbetreuung im Rahmen der Ausbildung zum DOSB-Diplomtrainer bleibt ausschließlich in der Zuständigkeit des DBV.

(7) Zur Durchführung von Ausbildungen nach Ausbildungsmodellen, die in der TrO-AO nicht verankert sind, muss die Genehmigung des RfLA eingeholt werden.

(8) Ausbildung, Lizenzierung und Lizenzverwaltung von Ausbildungsmodellen (vergleiche Absatz 4 beziehungsweise § 3, Absatz 2) verbleiben danach in der Zuständigkeit der ausrichtenden BLV.

§ 3 Übersicht über Ausbildungsgänge

(1) Ausbildung nach DOSB-Rahmenrichtlinien

Lizenzstufe	Bezeichnung ¹⁾	Ausbildungsumfang ²⁾	Ausbildungsdauer ³⁾
Vorstufen-Qualifikation Im Rahmen der 1. Lizenz (Tr-C/B)	Trainerassistent	60 LE	12 Monate
1. Lizenz (Tr-C/B)	Trainer-C Breitensport	60 LE	24 Monate
1. Lizenz (Tr-C/L), aufbauend Tr-C/B)	Trainer-C Leistungssport	30 LE	12 Monate
2. Lizenz (Tr-B/B)	Trainer-B Breitensport	60 LE	24 Monate
2. Lizenz (Tr-B/L)	Trainer-B Leistungssport	80 LE	24 Monate
3. Lizenz (Tr-A/L)	Trainer-A Leistungssport	160 LE	24 Monate
4. Lizenz	Diplom-Trainer	lt. Curriculum der Trainerakademie Köln des DOSB (TAK)	
	TAK-Absolventen können ein Aufbaustudium belegen, mit universitärem Abschluss zum Bachelor of Science ⁴⁾		

¹⁾ Zur Vereinfachung der Darstellung ist die Bezeichnung „Trainer“ gewählt. Gemeint sind immer „Trainer/Trainerinnen“.

²⁾ Mindestanzahl von Lerneinheiten (LE). Zeiten für Prüfungen sind nicht enthalten.

³⁾ Zeitraum, in dem die Ausbildung absolviert sein muss.

⁴⁾ "Bachelor of Science" ist ein international anerkannter Abschluss und qualifiziert für weitere Studiengänge, z. B. "Master", auch im Ausland.

(2) Die Struktur der Ausbildungsgänge ist nachfolgend erläutert.

- Die 120 LE umfassende Ausbildung zum Trainer-C Breitensport (inkl. DBV-Trainerassistent) wird in zwei zeitgleiche Abschnitte unterteilt.
- Beendet ein Teilnehmer eine Ausbildung zur Erlangung der 1. Lizenz nach dem ersten Abschnitt, erhält dieser Ausbildungsgang die Bezeichnung „Trainerassistent“.
- Für Absolventen der Ausbildung zum Trainer-C Leistungssport ist vor Aufnahme einer Ausbildung zum Trainer-B Breitensport eine erfolgreiche Aufbauausbildung mit einem Mindestumfang von 15 LE durchzuführen. Danach erfolgt die zusätzliche Ausstellung der Lizenz zum Trainer-C Breitensport.
- Für Bestandslizenzen bis inkl. 2022 werden über das RfLA in Abstimmung mit den Lehrwarten der BLV Übergangsregelungen geschaffen (Auffrischungs-/Zusatzlehrgänge, Beachtung Fortbildungshistorie).

§ 4 Referenten

(1) Die Referentenqualität spielt im Rahmen der Aus- und Fortbildung eine wesentliche Rolle. Grundsätzlich sind für die jeweiligen Ausbildungsstufen Qualifizierungen für Referenten vorgegeben.

(2) A-Traineraus- und -weiterbildung

- DOSB-Diplomtrainer oder international vergleichbare Lizenz
- Experte aus Wissenschaft/Bildung mit Hochschulabschluss oder entsprechender Berufsausbildung
- Bundes- und hauptberufliche Landestrainer mit gültiger DOSB A-Lizenz Badminton oder international vergleichbare Lizenz
- Aktive und ehemalige Spitzen-/ Nationalspieler

- (3) B-Traineraus- und -weiterbildung
 - Mind. gültige DOSB A-Lizenz Badminton oder international vergleichbare Lizenz
 - Referentenkreis aus A-Traineraus- und -weiterbildung
- (4) C-Traineraus- und -weiterbildung (inkl. Trainerassistent)
 - Mind. gültige DOSB B-Lizenz Badminton oder international vergleichbare Lizenz
 - Vertreter/Experten der Landessportbünde
 - Referentenkreis aus A- und B-Traineraus- und -weiterbildung

Abschnitt A2 **Zulassungsbestimmungen**

§ 5 **Zulassung zur Ausbildung**

- (1) Voraussetzungen für die einzelnen Lizenzstufen
 - 1. Vorstufen-Qualifikation (DOSB): Trainerassistent
 - a) Mindestens Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b) Grunderfahrungen im Sportspiel Badminton.
 - c) Mitgliedschaft in einem, den Landessportbünden (LSB) angeschlossenen Verein.
 - 2. Erste Lizenzstufe (DOSB): Trainer-C Breitensport
 - a) Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b) erfolgreiche Teilnahme am Kurs Trainerassistent*in Badminton/ Juniortrainer
 - c) Ausreichende Erfahrungen im Sportspiel Badminton.
 - d) Mitgliedschaft in einem, den Landessportbünden (LSB) angeschlossenen Verein.
 - 3. Erste Lizenzstufe (DOSB): Trainer-C Leistungssport
 - a) Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b) Besitz der gültigen Lizenz als C-Trainer Breitensport.
 - c) Mitgliedschaft in einem, den Landessportbünden (LSB) angeschlossenen Verein.
 - 4. Zweite Lizenzstufe (DOSB): Trainer-B Breitensport
 - a) Besitz der gültigen Lizenz als Trainer-C Breitensport
 - b) Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer-C Breitensport, davon mindestens 12 Monate nach Erwerb der ersten Lizenzstufe
 - c) Mitgliedschaft in einem, den Landessportbünden (LSB) angeschlossenen Verein.
 - 5. Zweite Lizenzstufe (DOSB): Trainer-B Leistungssport
 - a) Besitz der gültigen Lizenz als Trainer-C Leistungssport
 - b) Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer-C Leistungssport, davon mindestens 12 Monate nach Erwerb der ersten Lizenzstufe.
 - c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - 6. Dritte Lizenzstufe (DOSB): Trainer-A Leistungssport
 - a) Besitz der gültigen Lizenz als Trainer-B Leistungssport.
 - b) Mindestens Vollendung des 20. Lebensjahres.
 - c) Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer, davon mindestens 8 Monate selbstständige Tätigkeit nach Erwerb der Lizenz als Trainer-B Leistungssport.
 - d) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - e) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung. Befürwortung des zuständigen Badminton-Landesverbandes.
 - 7. Vierte Lizenzstufe (DOSB): Diplomtrainer
 - a) Mindestens Vollendung des 22. Lebensjahres.
 - b) Besitz einer gültigen Lizenz als Trainer-A Leistungssport.
 - c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.

- d) Schriftliche Anmeldung zum Studium. Diese ist an die DBV-Geschäftsstelle zu richten, mit vollständigen Unterlagen gemäß den Vorgaben der Ausschreibung der TAK. Befürwortung des zuständigen Badminton-Landesverbandes, mit Angaben zum geplanten Einsatzgebiet.

(2) Bei besonderem Bedarf (Darstellung der Motivation für die aktuelle Sport- und mögliche zukünftige Trainerkarriere/-tätigkeiten) können Spitzenspieler des DBV aus dem Bereich „Olympia-, Individual-WM-, Individual-EM-Teilnehmer O19“ zu Ausbildungen zum Trainer-A Leistungssport zugelassen werden, auch wenn keine Lizenz als Trainer-C oder Trainer-B vorgelegt werden kann.

Wesentliches Basis-Wissen aus Ausbildungen zum Trainer-C Leistungssport beziehungsweise Trainer-B Leistungssport ist im Rahmen der Ausbildung zum Trainer-A Leistungssport in einem Zusatzlehrgang zu vermitteln.

Zulassungsvoraussetzung ist das analoge Erbringen der in den vorherigen Ausbildungen geforderten Nachweise (Ehrenkodex, 1. Hilfe-Ausbildung, Regelkundenachweis).

(3) Eine Zulassungsgenehmigung des Präsidiumsmitglieds für den Bereich Leistungssport muss der Prüfungskommission vorgelegt werden.

(4) Das RfLA kann für Trainer-A Leistungssport und Trainer-B-Leistungssport beziehungsweise die BLV können für Trainerassistent, Trainer-C Breitensport, Trainer-C Leistungssport und Trainer-B Breitensport, in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen zulassen.

§ 6

Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge

(1) Die Anerkennung von Teilgebieten der Ausbildung oder der Gesamtausbildung zum Trainer-C Breitensport ist auf Antrag für Studierende und Absolventen sportpädagogischer Ausbildungsinstitutionen, wie Sporthochschulen, Sportzentren der Universitäten, Institute für Leibesübungen der Universitäten und andere möglich.

(2) Für die Entscheidung, in welchem Umfang eine Ausbildung und/oder Prüfung im Fach Badminton der im Absatz 1 genannten Lizenzstufe und staatlich anerkannten Institutionen Gültigkeit erlangt, ist der BLV zuständig, in dessen Bereich die Ausbildung durchgeführt wird. Anträge auf Anerkennung sind an den zuständigen BLV zu richten.

(3) Die Vereinbarungen zwischen dem BLV und dem entsprechenden Institut sind dem DBV zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Anerkennung von Teilgebieten der Ausbildung oder der Gesamtausbildung zum Trainer-C Leistungssport und Trainer-B Breitensport und Leistungssport ist nur auf Antrag des Bewerbers über den zuständigen BLV an das RfLA möglich.

(5) Voraussetzung für die Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge ist, dass die Teilnehmer eine Ausbildung durchlaufen haben, die sich mit der TrO-AO und inhaltlich mit den Vorgaben der TrO-AFK deckt.

(6) Für Inhaber einer gültigen Lizenz der 1. Lizenzstufe aus einer anderen Sportart, ist für die Eingliederung in einen Ausbildungsgang zum Erwerb einer Lizenz der ersten Lizenzstufe als Trainer-C Breitensport in der Sportart Badminton, entsprechend § 3, Absatz 1, eine Teilanerkennung sportartübergreifender Inhalte auf Antrag an den zuständigen BLV möglich.

(7) Grundlage für die Anerkennung zum Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport ist der erfolgreiche Abschluss aus einer Prüfung zu badmintonspezifischen Teilen aus der Ausbildung. Die Prüfungsinhalte werden in Einzelfällen vom zuständigen BLV zusammengestellt.

(8) Grundlage für die Anerkennung zum Trainer-B Breitensport und Trainer-B Leistungssport ist der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung entsprechend den Prüfungsrichtlinien der TrO-AO für Trainer-B Breitensport und Trainer-B Leistungssport.

(9) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Präsidium Ausnahmen von diesen Regelungen gewähren.

Abschnitt A3 Prüfungsbestimmungen

§ 7 Prüfungskommission

- (1)** Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission (PK) abgelegt. Die PK entscheidet über den Prüfungserfolg und über alle, die Prüfung betreffenden Fragen.
- (2)** Die Ernennung einer Prüfungskommission und Bestimmung ihres Vorsitzenden für an BLV delegierte Ausbildungen obliegt den zuständigen Gremien der BLV.
- (3)** Zu Ausbildungsreihen für Trainer-A (Leistungssport) und Trainer-B (Leistungssport) obliegt es dem RfLA, in Abstimmung mit beteiligten BLV, eine Prüfungskommission zu bilden.
- (4)** Eine Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 20 Abs. 1 DBV-GO)
- (5)** Einzelne Prüfungsteile beziehungsweise Teilprüfungen können von weiteren Fachprüfern (Badminton-Trainer-A), die von der Prüfungskommission benannt werden, abgenommen werden. In diesem Fall muss außer dem/den Fachprüfer/-n mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

1. Zwischenprüfung zum Trainerassistent
 - a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsprogramm bis zur Beendigung des Ausbildungsabschnittes.
 - b) Frühestens nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
 2. Trainer-C Breitensport
 - a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
 - b) Frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - c) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer „Erste-Hilfe-Grundausbildung“. Diese muss eine Mindestdauer von 9 LE haben und darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
 3. Trainer-C Leistungssport
 - a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
 - b) Frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
 4. Trainer-B Breitensport
 - a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
 - b) Vereinspraktikum/-projekt und damit verbundene Lehrpraxis.
 5. Trainer-B Leistungssport
 - a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
 - b) Ein Praktikum und der Besuch eines international besetzten Badminton-Turniers unter der Leitung eines Badminton-Trainer-A, im Gesamtumfang von mindestens 20 LE.
 6. Trainer-A Leistungssport
 - a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
 - b) Termingerechte Vorlage einer Projekt- bzw. Studienarbeit.
- (1)** Eine Befreiung von der Teilnahme am Ausbildungsprogramm kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen für Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe der Zustimmung des Lehrausschusses des ausrichtenden BLV, der 2. Lizenzstufe zusätzlich der Zustimmung des RfLA, für Ausbildungsgänge der 3. Lizenzstufe der Zustimmung des RfLA ggf. unter Einbeziehung der jeweiligen Prüfungskommission.

§ 9 Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfungen von Ausbildungsgängen sind als praxisorientierte Lernerfolgskontrollen durchzuführen. Sie können zum Ausbildungsabschluss wie auch im Ausbildungsverlauf absolviert werden.
- (2) Die Prüfung zum Trainerassistent besteht aus mindestens einem der folgenden zwei Teile:
1. Ein Prüfungsgespräch in Kleingruppen zum Verständnis grundlegender badmintonspezifischen Lauf- und Schlagtechniken (Basisprinzipien) oder
 2. Einer in Kleingruppen erarbeiteten gemeinsamen Lehrprobe samt Besprechung.
- (3) Die Prüfung zum Trainer-C Breitensport besteht aus folgenden Teilen:
1. Überprüfung der Lehrbefähigung im Rahmen eines Lehrversuchs.
 2. Einer mindestens einstündigen schriftlichen Prüfung aus den Inhalten der Ausbildung zum Trainer-C Breitensport.
 3. Der Überprüfung der Fähigkeit, grundlegende badmintonspezifische Lauf- und Schlagtechniken demonstrieren zu können, die dem aktuellen Standard entsprechen.
 4. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist bei Bedarf möglich.
- (4) Die Prüfung zum Trainer-C Leistungssport besteht aus folgenden Teilen (im Rahmen der Ausbildung möglich):
1. Überprüfung der Lehrbefähigung im Rahmen eines Lehrversuchs, eines Interviews oder einer Präsentation zu erweiterten Trainerthemen.
 2. Der Überprüfung der Fähigkeit, erweiterte badmintonspezifische Lauf- und Schlagtechniken demonstrieren zu können, die dem aktuellen Standard entsprechen.
- (5) Die Prüfung zum Trainer-B Breitensport besteht aus folgenden Teilen:
1. Überprüfung der Lehrbefähigung im Rahmen eines Lehrversuchs.
 2. Durchführung eines Breitensportprojektes.
 3. Ausgewählte Kenntnisse aus den Inhalten der Ausbildung in Form einer mindestens einstündigen Theorieprüfung.
- (6) Die Prüfung zum Trainer-B Leistungssport besteht aus folgenden Teilen:
1. Demonstration der wichtigen badmintonspezifischen Lauf- und Schlagtechniken.
 2. Ausgewählte Kenntnisse aus den Inhalten der Ausbildung in Form einer mindestens einstündigen schriftlichen Prüfung.
- (7) Die Prüfung zum Trainer-A Leistungssport besteht aus folgenden Teilen:
1. Ausgewählte Kenntnisse aus den Inhalten jedes, für die Ausbildung zum Trainer-A festgelegten Themenbausteins mit einer Mindestgesamtdauer von 90 min.
 2. Eine umfassende Studien- oder Projektarbeit zu einem festgelegten Schwerpunktthema innerhalb der Ausbildung oder Fachthema nach Wahl des Kandidaten, in Absprache mit der Prüfungskommission. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 6 Monate. Die Arbeit muss vor Abschluss der Ausbildungsreihe vorliegen.
 3. Nachweis zur Fähigkeit, die Ausführung technischer Fertigkeiten zu bewerten und konkrete Anweisungen zu formulieren.
 4. Nachweis zu besonderen Ansprüchen an die Fähigkeit zur Analyse und Bewertung von Spielen auf internationalem Niveau und sich daraus ergebender Durchführung eines Coaching.
 5. Nachweis der Demonstrations- und Zuspießfähigkeiten auf hohem Niveau.

§ 10 **Prüfungsergebnis**

- (1)** Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Ergebnisse können zusätzlich benotet werden.
- (2)** Über den Prüfungserfolg entscheidet die Prüfungskommission. Das Prüfungsergebnis wird vom Prüfungskommissionsvorsitzenden festgestellt und mitgeteilt.
- (3)** Bei allen Lizenzstufen ist die Prüfung „nicht bestanden“, wenn der Kandidat einen Prüfungsteil nicht besteht.
- (4)** Bei allen Lizenzstufen ist außer den im Absatz 3 genannten Kriterien eine Prüfung „nicht bestanden“, wenn der Kandidat
 1. von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
 2. einen Termin nicht wahrnimmt und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat oder
 3. einen Prüfungsteil abbricht und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 11 **Ausschluss, Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis**

- (1)** Ordnungswidriges Verhalten
 1. Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.
 2. Ordnungswidriges Verhalten des Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, kann den Ausschluss des Kandidaten von diesem Prüfungsteil zur Folge haben.
 3. In schwerwiegenden Fällen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen.
 4. Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen, der Prüfungskommission vorzulegen und von dieser zu unterzeichnen.
 5. Den Termin für die Wiederholung der Prüfung beziehungsweise des Prüfungsteiles bestimmt die Prüfungskommission.
- (2)** Erkrankung, Versäumnis
 1. Ein Kandidat, der sich krank fühlt und deswegen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss seinen Rücktritt spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils erklären. Er hat innerhalb von 5 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen beziehungsweise abzusenden (Poststempel gilt).
 2. Ein Kandidat, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
 3. Die Prüfungskommission setzt für den Kandidaten, der die Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter der Beachtung einer angemessenen Frist zu stellen.
 4. Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind als „nicht bestanden“ zu werten. Das gleiche gilt für vom Kandidaten abgebrochene Prüfungsteile, falls die bis zum Abbruch gezeigte Leistung nicht als „bestanden“ gewertet werden kann.

§ 12**Wiederholung der Prüfung**

- (1) Ist die Prüfung oder sind Prüfungsteile „nicht bestanden“, erhält der Kandidat einmal Gelegenheit zur Wiederholung.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen muss in einem angemessenen Zeitraum nach der „nicht bestandenen“ Prüfung von der Prüfungskommission angesetzt werden.
- (3) Prüfungsteile, die bei der ersten Prüfung mit Erfolg absolviert wurden, müssen nicht wiederholt werden.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet, ob nach einer „nicht bestandenen“ Wiederholungsprüfung die gesamte Ausbildung oder nur Teile davon zu wiederholen sind.

§ 13**Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Prüfungskommission**

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission, das Nichtbestehen oder den Ausschluss von Prüfungen betreffend, kann Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Beschwerden sind binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses einzulegen.
- (3) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Prüfungskommission von falschen Tatsachen ausgegangen ist, die Grundsätze eines fairen Verfahrens oder allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Soweit sich die Beschwerde gegen eine Prüfungsentscheidung für durch den DBV ausgerichtete Ausbildungen (A und B) richtet, ist das Verbandsgericht des DBV zuständig.
- (5) Für alle übrigen Lizenzstufen ist das Verbandsgericht des BLV zuständig, in dessen Bereich die Prüfung abgenommen worden ist. Der weitergehende Verfahrensweg richtet sich nach der Rechtsordnung des DBV.

**Abschnitt A4
Beurkundung****§ 14****Lizenzierung**

- (1) Erfolgreiche Absolventen der einzelnen Ausbildungsstufen nach § 3 Absatz 1 erhalten eine Lizenz, die dem Bewerber nach Bekanntgabe des vollständigen Prüfungsergebnisses umgehend zuzuleiten ist. Darin wird die Zulassung beurkundet, als Trainerassistent beziehungsweise Badmintontrainer der erworbenen Lizenzstufe tätig sein zu können.
- (2) Alle Absolventen der Ausbildungen nach Absatz 1 legen vor Aushändigung des Dokumentes die unterzeichnete Erklärung zum Ehrenkodex vor (vergleiche TrO-AO, Anlage II).

§ 15**Ausstellung, Lizenzvordrucke**

- (1) Die Ausstellung einer Lizenz wird von lizenzverwaltenden Stellen des DBV beziehungsweise der BLV vorgenommen, unter Beachtung der Vorgaben aus der TrO, samt Anlagen.
- (2) Absolventen der Ausbildung zum Trainerassistenten erhalten die Lizenz des DBV, ausgestellt vom ausrichtenden BLV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.
- (3) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom ausrichtenden BLV. Die Lizenz ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

- (4) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-B Breitensport und Trainer-B Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom DBV, auf Antrag des ausrichtenden BLV beziehungsweise DBV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.
- (5) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-A Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom DBV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.
- (6) Für die Erklärung zum Ehrenkodex sowie der Anti-Doping Erklärung sind vorzugsweise Vordrucke des DBV zu verwenden. Diese können z. B. von der DBV-Website, Bereich Lehre und Ausbildung, heruntergeladen werden.
- (7) Der Antrag zur Ausstellung einer Lizenz muss enthalten:
- Nachweis über ordnungsgemäße Durchführung von Ausbildung und bestandener Prüfung,
 - Datum des letzten bestandenen Prüfungsteiles,
 - eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung zum Ehrenkodex, sofern diese aus vorangegangenen Ausbildungen noch nicht vorliegt,
 - Name, Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - vollständige postalische und elektronische Anschriften,
 - Nummer der Lizenz als Trainer-C (Breitensport/Leistungssport) bei Ausstellung einer Lizenz zum Trainer-B (Breitensport/Leistungssport).
 - Nummer der Lizenz als Trainer-B (Breitensport/Leistungssport) bei Ausstellung einer Lizenz zum Trainer-A (Leistungssport).
- (8) Eine Ausstellung von Lizenzen des DOSB beziehungsweise DBV, in Form der Umschreibung einer im Ausland erworbenen Lizenz, wird nur nach einem vorher abgestimmten Äquivalenzprozess mit den beteiligten Ausbildungsträgern vorgenommen.

§ 16 **Entzug von Lizenzen**

- (1) Der DBV kann, auch auf Antrag der BLV, Lizenzen entziehen, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen Satzung, Ordnungen und Bestimmungen sowie ethisch-moralische Grundsätze des DBV und/oder des jeweiligen BLV schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht.
- (2) Grundlage des Verfahrens zum Entzug sind die einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der DBV-Satzung, § 32 Absatz 1 und 2 und der DBV-Rechtsordnung, § 4 Absatz 1 und 4, in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt A5 **Schlussbestimmung**

§ 17 **Inkrafttreten**

- (1) Als Teil A der TrO tritt diese Ausbildungsordnung, einschließlich ihrer Anlagen, mit Beschluss des Verbandstages vom 18. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die einschlägigen Paragraphen der TrO vom 26. Juni 2004.

Trainerordnung

Anlage I zur TrO-AO

Ehrenkodex und Anti-Doping-Erklärung

§ 1 **Übergabe und Dokumentation**

(1) Mit dem Ehrenkodex und der Anti-Doping-Erklärung dokumentieren Trainer, dass sie sich der persönlichen Verantwortung stellen und die Umsetzung der grundsätzlichen Positionierung des DBV zum Schutz anvertrauter Personen vor Gewalt in jeglicher Form mittragen (vergleiche Teil A: Ausrichtung der DBV-Trainerordnung sowie § 13 Absatz 3 TrO-AO und § 14 Absatz 10 TrO-AO).

Die Dokumentation erfolgt in Form einer unterschriebenen Erklärung nach Aus- und/oder Fortbildungen.

(2) Die Übergabe der Erklärungen zum Ehrenkodex und zum Anti-Doping erfolgen

- nach Ausbildungen zum Trainer, vergleiche Lizenzstufen laut § 3 Absatz 1 und 2 TrO-AO und § 14 Absatz 10 TrO-AO,
- nach einer Fortbildung (vergleiche Lizenzstufen laut § 4 Absatz 9 TrO-FO), wenn aus Ausbildungen, die vor dem 01.07.2012 abgeschlossen wurden und aus vorangegangenen Fortbildungen keine Erklärung vorliegt.

(3) Ohne Vorlage der Erklärungen

wird keine Lizenz ausgestellt, bzw. wird keine Verlängerung einer Lizenz vorgenommen.

§ 2 **Ablage**

(1) Die lizenzverwaltende Stelle ist für die ordnungsgemäße digitalisierte Ablage der unterschriebenen Erklärungen sowie der Verknüpfung mit der jeweiligen Trainerlizenz verantwortlich.

(2) Die Haltfrist endet mit dem Datum der erloschenen Lizenz, vergleich § 8 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 TrO-FO

§ 3 Erklärungen, Wortlaut



Ehrenkodex

..... (Name, Vorname), geboren am:

wohnhaft in.....
(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Ich verspreche hiermit:

- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Sportler*innen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut werde ich entschieden entgegenwirken.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der Sportart Badminton eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im "Konfliktfall" professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die entsprechenden Verantwortlichen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Mein erweitertes Führungszeugnis enthält keine Einträge wegen Verstößen gegen das Kindeswohl.

Ich verpflichte mich, den Arbeitgeber/Auftraggeber meiner Trainertätigkeit sofort zu informieren, wenn gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, dass Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß Bundeskinderschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung betrifft. Zudem ruht in einem solchen Falle meine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe.

Ich akzeptiere, dass Verstöße gegen die o.g. Schutzverpflichtung Konsequenzen haben, in schweren Fällen bis zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages/ sofortigen Beendigung der Trainertätigkeit sowie ggf. strafrechtliche Konsequenzen. Informationen zum Thema Gewaltprävention sowie das jeweils aktuelle PSG-Schutzkonzept finde ich auf der DBV-Website unter <https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/>.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift



Anti-Doping Erklärung

..... (Name, Vorname), geboren am:

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Neben dem Ehrenkodex verspreche ich hiermit die Beachtung und Einhaltung der folgenden Regelungen und Grundsätze zur Bekämpfung des Dopings:

- Ich setze mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bekämpfung des Dopings und die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen ein. Ich habe zu keinem Zeitpunkt Substanzen an Sportler*innen weitergegeben, zugänglich gemacht, oder appliziert oder Methoden angewendet, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen. Ich werde mich auch zukünftig in keiner Art und Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen und so die Würde und die Gesundheit jeder Sportlerin/jedes Sportlers schützen.
- Mir ist das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) bekannt, das am 17. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Das AntiDopG dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, dem Gesundheitsschutz der Sportler/innen, der Sicherung von Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben sowie der Erhaltung der Integrität des Sports. Es führt neue Straftatbestände ein und stärkt die Zusammenarbeit von Sport und Staat bei der Verfolgung von Dopingverstößen. Das Anti-Doping-Gesetz kann im Bundesgesetzblatt eingesehen werden. Es gilt die Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 3 vom 3. Juli 2020. Ich wurde auch darüber informiert, dass ein Verstoß gegen das AntiDopG zu straf-, zivil- und ebenso arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z.B. bei Ärzten Entzug der Approbation oder außerordentliche Kündigung) führen kann.
- Ich erkenne die Regelungen des World Anti-Doping-Codes (WADC) mit seinen International Standards und des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) mit seinen Standards, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die Anti-Doping-Regelwerke des Badminton Weltverbandes BWF sowie die Satzungen und Ordnungen des DBV in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt an und unterwerfe mich diesen Regelungen. Ich verpflichte mich, mich über die jeweils aktuellen Fassungen der Regelwerke zu informieren. Die jeweils gültige Fassung der vorstehend genannten Regelwerke kann in der DBV-Geschäftsstelle oder wie folgt eingesehen werden:
 - der WADC mit seinen International Standards und der NADC mit seinen Standards sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auf der Homepage der NADA: www.nada.de
 - die Anti-Doping-Regelwerke der BWF: <http://bwfcorporate.com/regulations/> → Chapter 2, Section 2.3
 - der Antidoping-Code (ADC) aus DBV-Satzung/Ordnungen: https://www.badminton.de/fileadmin/user_upload/dbv-anti-doping-code_2021.pdf
- Ich erkenne an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Bestimmungen die dort genannten Sanktionen zur Folge haben kann. Weiterhin erkenne ich an, dass ein festgestellter Verstoß gegen diese Erklärung und gegen die vorstehend genannten Regelwerke eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellt und folgende Konsequenzen nach sich ziehen kann:
 - sofortige Entbindung von allen Vereins-/Verbandsfunktionen
 - außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. sofortige Beendigung der Tätigkeitsvereinbarung.

Die gesundheitliche Integrität jeder Sportlerin und jedes Sportlers und die Chancengleichheit sind das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jeder Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen verletzt die ethischen Werte des Sports. Eine fundierte und nachhaltige Antidoping-Arbeit ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler/innen dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Anti-Doping-Erklärung.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Trainerordnung

Teil B

Fortbildungsordnung (TrO-FO)

Ausrichtung der DBV-Fortbildungsordnung

Bildung im Sport dient der Förderung von Menschen in ihrer Ganzheitlichkeit von körperlicher, geistiger und sozialer Bildung, unabhängig von Geschlecht (Gender Mainstreaming), sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft und religiöser Überzeugung (Diversity Management).

Dieser Leitgedanke aus der Ausbildungsordnung wird auch der Fortbildungsordnung vorangestellt, denn mit dem Erwerb einer Lizenz kann der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen sein. Bildung ist ein lebenslanger Prozess, eine permanente Aufgabe und Herausforderung zur Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten.

Bildung ist auch ein dynamischer Prozess. Er verläuft selten linear, ist vielmehr gekennzeichnet durch das Auf- und Ab- von Fortschritt, Stagnation und Weiterentwicklung.

In einer in sich geschlossenen Struktur von Aus-, Fort- und Weiterbildung im DBV kommt daher insbesondere der Fortbildung eine besondere Bedeutung zu.

Darin müssen Themenkreise über sich ändernde gesellschaftliche Entwicklungen und Sozialisierungsbedingungen im Umgang mit der Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen (Gender Mainstreaming/Diversity Management), eine ebenso große Rolle spielen wie Themen, die sich an Interessen, erweiterten Kompetenzen und Erfahrungen orientieren.

Die intensive Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung und die der Sportart Badminton im breiten- und leistungssportlichen Bereich, muss Grundlage für die inhaltliche Gestaltung von Maßnahmen zur Steigerung der Trainerkompetenz und Weiterqualifizierung sein.

In Fortbildungsmaßnahmen können auch Inhalte einfließen, die wegen der oftmals knappen Zeitressourcen aus unmittelbar vorangegangenen Ausbildungsgängen, zur Vertiefung der Inhalte und deren Ergänzung beitragen können.

Abschnitt B1

Struktur der Fortbildungen

§ 1

Träger der Fortbildungen

- (1)** Träger der Fortbildung von Inhabern gültiger Lizenzen ist der DBV. Er kann einzelne Fortbildungsmaßnahmen an BLV oder andere Institutionen delegieren.
- (2)** Für die Durchführung delegierter Fortbildungen ist, im Interesse einer einheitlichen Fortbildungsqualität in allen BLV, die TrO-FO und die TrO-AFK alleinige Grundlage.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1)** Fassung und Änderungen der TrO-FO gehören im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben zur Zuständigkeit des Verbandstages (VT). Diese werden ihm zur Beschlussfassung vorgelegt. Verantwortlich für Erstellung/Aktualisierung ist das Referat für Lehre und Ausbildung (RfLA).

- (2) Ordnungen und Konzeption - im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildung - sind für den DBV und alle BLV verbindlich.
- (3) Fortbildungen für Trainerassistent (Vorstufenqualifikation) und Trainer-C (1. Lizenzstufe), wird vom DBV, mit dem Recht auf Widerruf, auf die BLV übertragen, einschließlich der Lizenzverwaltung.
- (4) Fortbildungen für Trainer-B Breitensport und Trainer-B Leistungssport (2. Lizenzstufe), können - in Abstimmung mit dem RfLA - von BLV oder vom DBV durchgeführt werden. Die Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.
- (5) Fortbildungen für Trainer-A Leistungssport werden vom DBV organisiert beziehungsweise direkt durchgeführt oder - in Abstimmung mit dem RfLA - auch an BLV vergeben. Die Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.

Abschnitt B2

Gültigkeiten

§ 3

Gültigkeit und Gültigkeitszeitraum

- (1) Eine DOSB-Lizenz der Stufen 1 bis 3 beziehungsweise DBV-Lizenz als Trainerassistent, ist im gesamten Bereich des DOSB gültig. Eine gültige DOSB-Lizenz der ersten Lizenzstufe ist Voraussetzung für öffentliche und/oder verbandliche Bezuschussung der Tätigkeiten in BLV-Vereinen und/oder -Verbänden.
- (2) Die Gültigkeit einer Lizenz beginnt mit dem Datum, an dem der letzte Ausbildungsbeziehungsweise Prüfungsteil erfolgreich absolviert wurden. Damit beginnt der Gültigkeitszeitraum.

§ 4

Fortbildung, Weiterbildung

- (1) Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess für einen Badmintontrainer nicht abgeschlossen. Vielmehr soll durch den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen das eigene Trainerprofil gestärkt und die Fachkompetenz erhöht werden.
- (2) Damit der Gültigkeitszeitraum einer Lizenz verlängert werden kann, ist die Teilnahme an Maßnahmen mindestens im Fortbildungsumfang nach Absatz 9, innerhalb des Gültigkeitszeitraums nachzuweisen.
- (3) Die Inhalte der Maßnahmen sollen der Erhöhung der Qualifizierung in der erworbenen Lizenzstufe dienen. Tätigkeiten als Trainer oder Referent sind nicht als Fortbildungsmaßnahme zu werten.
- (4) Wenn auch bei der Auswahl von Fortbildungsangeboten der Schwerpunkt auf Maßnahmen mit überwiegend sportartspezifischen Inhalten liegen muss, können auch Maßnahmen mit sportartübergreifenden Themen von Bedeutung sein.

Zu beachten sind hierbei Absatz 15, § 9, § 10 und § 11.

- (5) Fortbildungen müssen in der jeweils erlangten Lizenzstufe erfolgen. Werden von BLV oder anderen Institutionen Fortbildungsmaßnahmen für Assistenten und Inhaber der 1. Lizenzstufe durchgeführt, die den Teilnehmerkreis auf Inhaber von Lizenzen der 2. und/oder 3. Stufe erweitern sollen, muss vor der Ausschreibung der Maßnahme die Genehmigung des RfLA beantragt werden.
- (6) Ein formloser Antrag an das RfLA muss enthalten:
- Thema und Inhalt der Fortbildungsmaßnahme
 - Referent/en
 - Anzahl der LE.
- (7) Innerhalb einer Frist von 14 Zeittagen muss der Antrag beschieden sein.

(8) In allen Ausschreibungen zu Fortbildungsmaßnahmen müssen die Stufen der Lizenzen aufgeführt sein, für die eine Anerkennung zwecks Verlängerung der Gültigkeit gesichert ist.

(9) Fortbildungsumfang

Lizenzstufe	Umfang mind.
Trainerassistent	8 LE
1. Stufe	15 LE
2. Stufe	15 LE
3. Stufe	15 LE

(10) Die Aufteilung eines Fortbildungsumfanges auf maximal zwei besuchte Maßnahmen ist möglich. Die kleinere Teilmaßnahme darf dabei fünf LE nicht unter-, die Zeit zwischen beiden Teilmaßnahmen acht Monate nicht überschreiten. Davon abweichende Regelungen sind mit vorheriger Genehmigung durch die Lizenzverwaltende Stelle möglich.

(11) Als Organisationsformen sind die in der TrO-AFK, § 12 genannten Lehrgangsformen möglich.

(12) Der Erwerb einer nächsthöheren Lizenzstufe beziehungsweise einer weiterführenden Qualifikation, dienen der Weiterbildung. Die in diesem Rahmen besuchten Maßnahmen werden als gültige Fortbildungsmaßnahme anerkannt. Die Anerkennung endet mit der letzten Maßnahme der Weiterbildung.

Im Einzelfall und bei ausreichender Teilnahme im Rahmen der nächsthöheren Lizenzausbildung sind Lizenzverlängerungen noch während der Ausbildung (bei entsprechend gültiger Lizenz vorheriger Stufen sowie zu erbringendem Fortbildungsumfang gemäß § 4 Abs. 9) möglich.

(13) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können anderweitig besuchte Fortbildungsveranstaltungen - auch mit überfachlichen Inhalten - auf Antrag als gültige Fortbildungsmaßnahmen anerkennen, vergleiche Abschnitt B3: Verlängerungen.

Abschnitt B3 Verlängerungen, Ablauf von Gültigkeiten

§ 5 Verlängerung innerhalb des Gültigkeitszeitraums

(1) Gültige DOSB-Lizenzen (A, B, C, Trainerassistent im DBV) verlängern sich um den im Absatz 2 angegebenen Zeitraum angerechnet auf das Ende der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung, die zur vollständigen Lizenzverlängerung berechtigt.

(2) Verlängerungszeiträume

Lizenzstufe	Zeitraum
Trainerassistent	4 Jahre
1. Stufe	4 Jahre
2. Stufe	3 Jahre
3. Stufe	2 Jahre

(3) Voraussetzung für Verlängerungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den besuchten Fortbildungsmaßnahmen. Bei einem Verstoß kann der Leiter der Maßnahme, unter Angabe der Begründung, eine Nichtanerkennung empfehlen.

(4) Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe beziehungsweise einer weiterführenden Qualifikation beziehungsweise die Verlängerung einer Lizenz der zweiten oder dritten Stufe, verlängert automatisch die Lizenz der niedrigeren Stufe(n), vergleiche § 4 Absatz 14.

(5) (weggefallen)

(6) Für die automatische Verlängerung der im Absatz 4 und 5 erwähnten Lizenzstufen gelten die Verlängerungszeiträume entsprechend Absatz 2.

(7) Dem Antrag zur Verlängerung einer Lizenz (zur Zuständigkeit vergleiche § 2) ist beizufügen:

- Teilnahmenachweis/e mit Angabe von Datum, Inhalt, Referent/en, Dauer der besuchten Fortbildung in LE. Dies kann auch gebündelt durch den Fortbildungsveranstalter oder den/die Referenten/-in erfolgen.
- Angaben zur aktuellen postalischen/elektronischen Anschrift (in Form einer gültigen Liste - möglichst inklusive E-Mailkontaktdaten)
- Bei Wohnortwechsel:
Information über Änderungen der Kontaktdaten im Lizenzmanagementsystem durch die betroffenen lizenzverwaltenden Stellen.
- Beim Wechsel in einen Bereich eines anderen BLV:
Angaben zum Verbleib oder Wechsel der Verbandszugehörigkeit und aktuelle DOSB-Lizenznummer
- Die unterzeichnete Erklärung zum Ehrenkodex auf dem Vordruck des DBV, vergleiche § 14 Absatz 9 TrO-AO, sofern diese aus Ausbildungen und/oder vorangegangenen Fortbildungen noch nicht übergeben wurde (betroffen sind abgeschlossene Ausbildungen vor 2012).

§ 6 **Ablauf der Gültigkeit**

(1) Bei Verstreichen der Gültigkeitsfristen, ohne erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung laut § 4 Absatz 9, verliert eine DOSB-Lizenz nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums ihre Gültigkeit.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung aller Fristen und für die unmittelbare Mitteilung einer Anschriftenänderung, ist der Inhaber einer Lizenz selbst.

(3) Die zuständigen lizenzverwaltenden Gremien des DBV und der BLV sind jedoch verpflichtet, die Gültigkeit ausgegebener Lizenzen zu überwachen, vergleiche TrO-AO, § 2 Absatz 10.

(4) Verliert eine Lizenz laut Absatz 1 die Gültigkeit, werden diese mit dem Datum der Wirksamkeit „ungültig“.

(5) Wird die Lizenz der 3. Lizenzstufe ungültig, dann erfolgt bei verknüpften Lizenzen eine Rückstufung in die 2. Lizenzstufe. Dies gilt analog von 2. auf 1. Lizenzstufe.

(6) Die in der Folge aus erfolgreichen Besuchen von Fortbildungsveranstaltungen zu einer höheren Lizenzstufe automatisch verlängerten Lizenz niedrigerer Lizenzstufen verlieren ihre Gültigkeit nicht, vergleiche § 5 Absatz 4.

(7) Nach dem Erwerb des Trainerdiploms geht die Gültigkeit der Lizenz der 3. Stufe nicht verloren.

§ 7 **Begrenzte Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit**

(1) Eine ungültige Lizenz kann auf Antrag und nach Prüfung begrenzt verlängert werden.

(2) Zum Erhalt einer DOSB-Lizenz im DBV nach Ablauf der Gültigkeit sind nach Ablauf der Gültigkeit Erhaltungszeiträume vorgesehen.

(3) Erhaltungszeiträume

Lizenzstufe	Zeitraum
Trainerassistent	4 Jahre
1. Stufe	4 Jahre
2. Stufe	3 Jahre
3. Stufe	2 Jahre

(4) Nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der jeweiligen Erhaltungszeiträume, werden Lizenzen rückwirkend zum letzten Lizenzablaufdatum um die jeweilige Gültigkeitsdauer verlängert.

(5) Der Fortbildungsumfang innerhalb von Erhaltungszeiträumen beträgt 15 LE

(6) Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer über den jeweiligen Erhaltungszeitraum hinaus können bei entsprechender Nachfrage „Wiedereinsteiger-Programme) mit einem Umfang von mindestens 45 LE angeboten werden. Alternativ ist im Einzelfall die Notwendigkeit einer Wiederholung der gesamten Ausbildung in Erwägung zu ziehen.

(7) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von der in § 6 Absatz 1 genannten Regelung zulassen.

§ 8

Löschen ungültiger Lizenzen

(1) Nach Ablauf von Erhaltungszeiträumen einer ungültigen Lizenz, ohne Nachweis eines erfolgreichen Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen, gelten diese als erloschen. Maßgebend ist der Tag nach Ende des jeweiligen Erhaltungszeitraumes. Die Haltefrist regelt das DOSB-Lizenzmanagementsystem.

(2) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können für erloschene Lizenzen auf Antrag festlegen, ob die gesamte Ausbildung, nur Teile davon oder nur die Prüfung zu wiederholen sind. Vorgaben zum Ehrenkodex sind zu beachten, wenn die Haltefrist beendet ist.

Abschnitt B4

Anerkennungen

§ 9

Anerkennung von Fortbildungen

(1) Fortbildungen, die vom DBV beziehungsweise BLV mit sportartspezifischen Themenbereichen angeboten werden, werden als gültige Fortbildungsmaßnahme zur Verlängerung einer Lizenz anerkannt, wenn die Genehmigung der Maßnahme entsprechend § 4 gesichert ist.

Hierzu gehören, neben ausgeschriebenen Lehrgängen, auch Maßnahmen des RfLA, wie zum Beispiel Workshops, Lehrwartetagen und so weiter.

Mitglieder des DBV-Leistungssportpersonals, die in Maßnahmen als DBV-Bundestrainer eingebunden sind, werden für den definierten Zeitraum ihrer DBV-Tätigkeit von der Verpflichtung befreit, zur Verlängerung der Lizenzgültigkeit Nachweise zu erbringen. Ihre Weiterbildung wird im DBV-Personalentwicklungskonzept (Aus-, Fort- und Weiterbildungen) regelmäßig aktualisiert. Gültigkeiten werden entsprechend eingetragen.

Gleiches gilt für Bundeskaderspieler (im Zeitraum ihrer Kadermitgliedschaft), welche bereits im Besitz einer DOSB-Trainerlizenz sind.

§ 10**Anerkennung anderer Fortbildungen**

- (1) Fortbildungen zu Themenbereichen mit - im weitesten Sinne – sportbezogenen Inhalten werden vom DOSB, von der TAK, von Landessportverbänden/-bünden und - teilweise - auch von BLV angeboten.
- (2) Der Besuch von Fortbildungen laut Absatz 1 kann auf Antrag als gültige Fortbildungsmaßnahme zur Verlängerung einer Lizenz anerkannt werden.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung kann formlos erfolgen. Inhalte, Referenten und Anzahl der LE sind zu benennen.
- (4) Der Antrag muss vor dem Besuch der Maßnahme gestellt und von den zuständigen Stellen in geeigneter Form genehmigt sein.
- (5) Die Anerkennung des Besuchs einer Fortbildungsveranstaltung mit annähernd gleichen Inhalten aus bereits absolvierten Fortbildungsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 11**Anerkennung überfachlicher Fortbildungen**

- (1) Zur Erweiterung der Kompetenz eines Badmintontrainers kann der Besuch von Maßnahmen mit überfachlichen Inhalten sinnvoll sein und kann auf Antrag zur Verlängerung einer Lizenz anerkannt werden.
- (2) Der Antrag muss vor dem Besuch der Maßnahme eingereicht und von den zuständigen Stellen des DBV beziehungsweise der BLV in geeigneter Form genehmigt sein.
- (3) Eine Anerkennung des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen mit überfachlichen Inhalten in Folge hintereinander ist zu vermeiden.
- (4) Es muss angestrebt werden, nach einer Fortbildung mit überfachlichen Inhalten eine Fortbildung mit sportartspezifischen Inhalten folgen zu lassen.
- (5) Zum Antrag auf Beurkundung der Verlängerung vergleiche § 5 Absatz 7.

Abschnitt B5**Schlussbestimmung****§ 12****Inkrafttreten**

- (1) Als Teil B der TrO tritt diese Fortbildungsordnung mit Beschluss des Verbandstages am 18. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die einschlägigen Paragraphen der TrO vom 26. Juni 2004.

Trainerordnung

Teil C

Aus- und Fortbildungskonzeption (TrO-AFK)

Die Aus- und Fortbildungskonzeption ist aus Sicht des DOSB – unabhängig von Satzungen und Ordnungen – wesentliches Element zur Qualifizierung von Mitarbeitern im Bereich des DOSB, das sich einer ständigen Weiterentwicklung stellen muss.

Sportartspezifische Konzeptionen werden vom Referat für Lehre und Ausbildung des DBV (RfLA), auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien, entwickelt und in Zusammenarbeit mit den Lehrwarten der BLV bedarfsorientiert aktualisiert.

Wegen Inhalt und Umfang und einer gewünschten Entscheidungsflexibilität ist die TrO-AFK zwar Teil der DBV-TrO, wird jedoch aus der Zuständigkeit des DBV-Verbandstages herausgenommen und zur Beratung und Beschlussfassung in DBV-Lehrwartetagungen delegiert.

Die TrO-AFK wird den BLV als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Ansprechpartner ist das RfLA.

Die TrO-AFK gliedert sich wie folgt:

Abschnitt	C1	Trainerordnung und Konzeption
Abschnitt	C2	Strukturen und Zielsetzungen
Abschnitt	C3	Ausbildungskonzeptionen
Abschnitt	C4	Durchführungsbestimmungen
Abschnitt	C5	Empfehlungen zur Anerkennung verbandsexterner Ausbildungen
Abschnitt	C6	Struktur der Weiter- und Fortbildungen
Abschnitt	C7	Unterlagen zu Ausbildungsgängen
Abschnitt	C8	Qualitätsmanagement in Aus- und Fortbildungen
Abschnitt	C9	Schlussbestimmungen

Anlage I Richtlinien Qualitätsmanagement

Anlage II Richtlinien zur einheitlichen Verwaltung von Dokumenten

Richtlinie II.1	Ausgabe von Dokumenten
Richtlinie II.2	Verwaltung von Dokumenten
Richtlinie II.3	Verlängerung der Gültigkeitsdauer